



Turnverein Rafz
St. Gallerstrasse 27
CH-9500 Wil

T +41 79 850 70 19
gianmarco.sigrist@gmail.com
www.tvrafz.ch

Turnverein Rafz

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 26. Juni 2021

Version: 25. Juni 2021

Ersteller: Gian-Marco Sigrist





1. Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 23. Juni 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport (Bereich Breitensport) stattfinden kann.

1.2 Zielsetzungen

Ziel ist es, die schrittweise Normalisierung der Bewegungs- und Trainingsaktivitäten im Turnsport umzusetzen, und die gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) einzuhalten. Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coaches, Leiter sowie den Turnerinnen und Turnern.

2. Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A Symptomfrei ins Training.
- B Ausserhalb des Trainings sollen weiterhin 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden.
- C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- D Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- E In Innenbereichen gilt grundsätzlich weiterhin eine generelle Maskenpflicht für ALLE Personen ab 12 Jahren. Ausnahme: Die Maskentragpflicht entfällt während des Sports in Innen- und Aussenbereichen.
- F Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins.

3. Erläuterungen

A. Symptomfrei ins Training

Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

B. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen soll der Abstand von 1.5 Meter Abstand eingehalten werden, ansonsten soll eine Schutzmaske getragen werden.

Sportaktivitäten in Innenräumen

Während des Sports entfällt sowohl die Abstandsregelung sowie die Schutzmaskenpflicht. Vor- und nach dem Training gilt eine Schutzmaskenpflicht.

Sportaktivitäten im Aussenbereich

Im Aussenbereich entfällt die Abstandsregelung sowie die Schutzmaskenpflicht. Sollte vor- und nach dem Training der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden können, ist eine Schutzmaske zu tragen.

Helfen/Sichern:

Das Helfen und Sichern ist während dem Training wieder ohne Einschränkungen erlaubt.



C. Einhaltung der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Zudem steht Desinfektionsspray und Desinfektionstücher zur Verfügung.

D. Protokollierung der Teilnehmenden

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

E. Schutzmaskenpflicht

In den Innenräumen der Sporthalle gilt allgemeine Maskenpflicht. Die Schutzmaskenpflicht entfällt während des Sports.

4. Ergänzungen zu den übergeordneten Grundsätzen

4.3 Desinfektionsmodalitäten

Alle Personen sind gezwungen die Hände vor und nach dem Training zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird unter anderem vom TV Rafz zur Verfügung gestellt.

4.4 Fitnessraum

Neben dem «normalen» Training möchten wir auch unseren Fitnessraum für unsere Mitglieder wieder öffnen. Für den Fitnessraum gelten die gleichen Bestimmungen wie für ein Training in der Halle. Während dem Training entfällt die Schutzmaskenpflicht. Alle Personen sind gezwungen die Hände vor und nach dem Training zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird vom TV Rafz zur Verfügung gestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Gian-Marco Sigrist.

Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (Tel. +41 79 850 70 19) oder gianmarco.sigrist@gmail.com).

6. Besondere Bestimmungen

Das Schutzkonzept der Sportanlagen Rafz (Version 23. Juni 2021, gültig ab 26. Juni 2021) gilt als integrativer Bestandteil des Konzeptes.

Rafz, 25. Juni 2021

Vorstand Turnverein Rafz